

Vor der Beschlussfassung wird die Frage diskutiert, ob die Formulierung in § 1 der Verordnung, dass ein „zusätzlicher“ verkaufsoffener Sonntag freigegeben werde, korrekt sei. Der Rat wollte immer die Beschränkung auf zwei Sonntage pro Jahr und sieht jetzt die Gefahr, dass aufgrund der Formulierung ein Dritter Sonntag hinzukommen könnte. Verwaltungsseitig wird dargelegt, dass die lediglich theoretisch der Fall sein könne. In der Praxis würde lediglich der Herbstmarkt um zwei Wochen verschoben. Aufgrund der geänderten Regelung des Ladenöffnungsgesetzes müsse zudem im kommenden Jahr die bestehende ordnungsbehördliche Verordnung angepasst werden.